

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4973****GENERALSEKRETÄR**

Herrn  
Ole Schmidt  
Geschäftsführer des Bildungsausschusses  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Landeshaus  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Brohler Straße 11  
50968 Köln  
Telefon: +49 221 3776-0  
Telefax: +49 221 3884-40  
post@wissenschaftsrat.de  
www.wissenschaftsrat.de

Köln, 09.10.2015 / LG Tgb.-Nr. 2520V-15

**Ihr Zeichen: L 213**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

im Namen des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags haben Sie dem Wissenschaftsrat Gelegenheit gegeben, Stellung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes“ (Drs.18/3156) zu nehmen. Davon mache ich gerne Gebrauch in der Hoffnung, dass die folgenden Anmerkungen zu ausgewählten Änderungen des Gesetzentwurfs im weiteren Beratungsprozess für Sie hilfreich sind. Im Folgenden greife ich einige Punkte im Einzelnen heraus, mit denen sich der Wissenschaftsrat insbesondere in jüngerer Zeit eingehender beschäftigt und zu denen er Empfehlungen u. a. an die Wissenschaftsministerien formuliert hat.

Grundsätzlich finden sich in der uns vorgelegten Novelle viele positive Ansätze und Neuregelungen. Dazu zählt etwa die gestärkte Rolle der Gleichstellung an den Hochschulen Schleswig-Holsteins und die Einführung eines Diversitätsbeauftragten (vgl. § 27 und 27a). Diese Maßnahmen unterstützen die zeitgemäße Ausrichtung der Hochschulen und fördern den gesellschaftlichen Fortschritt hin zu mehr Teilhabe und Vielfalt. Aus der Perspektive des Wissenschaftsrates ist es sehr sinnvoll, dass der Gesetzentwurf die Realität der sich zunehmend ausdifferenzierenden Gruppen von Hochschulangehörigen abbilden und in Rechnung stellen will. So hat der Wissenschaftsrat in der „Nachverfolgung der Offensive für Chancengleichheit“ (2012) darauf hingewiesen, dass die Verwirklichung von Chancengleichheit nicht nur eine Frage des Geschlechts, sondern ein Thema für alle Lebensphasen wie für verschiedene Zielgruppen ist (Diversität z. B. durch Alter, Behinderung, ethnische, regionale oder soziale Herkunft) (S. 6).

Zu begrüßen sind die Bemühungen des Ministeriums, den Hochschulzugang insbesondere für beruflich Qualifizierte zu erleichtern (vgl. § 3 (5) 4. und § 39 (4)), wie es der Wissenschaftsrat 2014 in seinen „Empfehlungen zum Verhältnis von akademischer und beruflicher Bildung“ empfohlen hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht als weitere Neuerung den Ausschreibungsverzicht für Professuren für Juniorprofessorinnen und -professoren nach einer positiven Leistungsevaluation (§ 62 (2) 2.) Diese Änderung des Hochschulgesetzes, allen Juniorprofessuren unabhängig von ihrer Anbindung an die Exzellenzinitiative ein so genanntes „Tenure Track“-Verfahren zu ermöglichen, ist aus Sicht des Wissenschaftsrates ausdrücklich zu unterstützen. Dabei sollte beachtet werden, dass für einen wirksamen und langfristigen Strukturwandel mehr als nur die Ermöglichung des Verfahrens im Sinne der hier formulierten „Kann-Regelung“ erforderlich ist. Sowohl die Zahl der Juniorprofessuren als auch der Anteil der Juniorprofessuren mit Tenure Track sind aus Sicht des Wissenschaftsrates bundesweit zu gering. |<sup>1</sup> In seinen „Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen“ (2014) hat der Wissenschaftsrat den Ausbau von Tenure-Track Professuren im Rahmen umfassender Verbesserungen der Karrierewege für den wissenschaftlichen Nachwuchs empfohlen. Die Erweiterung dieses Paragraphen Ihres Gesetzentwurfes ist ein Signal an die Hochschulen, dass die Juniorprofessur mit Tenure Track eine geeignete Personalkategorie ist, um die Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses deutlich zu verbessern und wissenschaftliche Karrieren in Schleswig-Holstein international anschluss- und wettbewerbsfähig zu machen. Erfreut habe ich zur Kenntnis genommen, dass die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sich im Gesetzentwurf nicht in dem Ausbau des Tenure-Track Verfahrens erschöpft, sondern eine umfassende Unterstützung der hochschulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen wird. Der unter §3(6) ergänzte Absatz verpflichtet die Hochschulen, Regelungen zu guten Beschäftigungsbedingungen, angemessenen Vertragslaufzeiten sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in einem Verhaltenskodex festzuhalten. Solche Selbstverpflichtungen für die Hochschulen unterstützt der Wissenschaftsrat ausdrücklich.

Dies gilt ebenso für die unter §4(2) vorgesehenen Ethikkommissionen und hochschulinternen Regeln zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung. Der Wissenschaftsrat hat im April 2015 „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität“ veröffentlicht, in denen er den Ausbau hochschulinterner Leitlinien und Kodizes empfiehlt, aber vor allem auf deren bessere Kommunikation dringt. Standards und Regeln

|<sup>1</sup> Nur rund 15 % aller deutschen Juniorprofessuren sind derzeit mit einem Tenure Track versehen. Vgl. Zwischenergebnisse des Forschungsprojektes „Die Juniorprofessur. Vergleichende Analyse traditioneller und neuer Qualifizierungswege des Hochschullehrernachwuchses“ vom Institut für Hochschulforschung (HoF) und vom Centrum für Hochschulentwicklung (CHE), gefördert von der Hans-Böckler-Stiftung und in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft Juniorprofessur ([http://www.juniorprofessur.org/downloads/hof\\_symposium2013.pdf](http://www.juniorprofessur.org/downloads/hof_symposium2013.pdf), abgerufen am 09.09.2015).

3 | 3

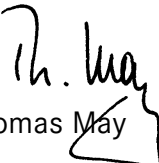
sollten in den Fächern kontinuierlich entwickelt und den Studierenden bereits zu Beginn des Studiums vermittelt werden.

Zum Promotionskolleg Schleswig-Holstein (§ 54a) möchte ich mich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht eingehender äußern, da eine laufende Arbeitsgruppe zu diesem Themenkomplex eine ausführliche Empfehlung erarbeitet, die sie voraussichtlich erst Anfang des nächsten Jahres vorlegen wird. Grundsätzlich unterstützt der Wissenschaftsrat Kooperationsformen zwischen Universitäten und Fachhochschulen. Dazu zählen auch die in §18 beschriebenen gemeinsamen Einrichtungen mehrerer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen. Ein differenziertes Wissenschaftssystem ist nach Auffassung des Wissenschaftsrates in seiner Leistungsfähigkeit auf vielfältige partnerschaftliche Kooperationen angewiesen. Diese reichen von Kooperationsplattformen für gemeinsame Forschungsvorhaben bis hin zu kooperativen Studienangeboten. Standards der Qualitätssicherung müssen dabei stets sorgsam geprüft werden. Dies gilt insbesondere bei der Vergabe von (staatlichen) Hochschulabschlüssen.

In diesem Zusammenhang begrüße ich auch die im Gesetzentwurf dargestellte Planung, künftig regelhaft Akkreditierungen für die staatliche Anerkennung von Hochschulen durchführen zu lassen (§76).

Für Ihre weiteren Beratungen wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas May